

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-1075/07-III**

**für die öffentliche Sitzung**

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt  
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung  
Kreistag

23.08.2007  
04.09.2007  
24.09.2007

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Verordnung Naturschutzgebiet "Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch"

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, das Gebiet „Gadsdorfer Torfstiche und Luderbusch“ im Bereich der Gemeinde Am Mellensee und der Stadt Trebbin mit einer Größe von rund 138 ha gemäß beiliegender Verordnung als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

## Sachverhalt:

Die im Rahmen von Natura 2000 als FFH-Gebiet 486 gemeldete Fläche nördlich der Ortslage Gadsdorf bis zum Höllenberg im Bereich des Landkreises Teltow-Fläming soll als außerordentlich strukturreicher Landschaftsausschnitt der Nuthe-Notte-Niederung wegen seiner Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart mit einer Flächengröße von ca. 138 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen und somit in eine Schutzkategorie nationalen Rechts überführt werden. (Übersichtskarte im Verordnungsentwurf der Anlage 1)

Die Meldung als FFH-Gebiet erfolgte vorrangig wegen dem Vorkommen der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH- Richtlinie 92/43/EWG natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinia caerulea*), feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [*Stellario-Carpinetum*], bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* sowie wegen dem Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen Birken-Moorwälder und Salzwiesen im Binnenland sowie kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* als prioritäre Biotope („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).

Das Gebiet umfasst mehrere sich zwischen Moräneninseln und Talsandebenen verzweigende Schmelzwassertälchen mit tiefgründiger Vermoorung.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch eine Vielzahl seltener und wertvoller Biotoptypen, neben den vorherrschenden, wenig beeinträchtigten Moor- und Bruchwäldern haben sich eutrophe Naß- und Feuchtwiesen sowie deren Auflassungsstadien Hochstaudenfluren mit Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) erhalten. Infolge von Austorfungen sind mehrere eutrophe Kleingewässer entstanden.

Sie beherbergen charakteristische und zum Teil stark gefährdete Arten wie Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Kriech-Weide (*Salix repens*), Sanddreizack (*Triglochin maritimum*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*) und Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*).

Naturschutzgebiete dienen dem Erhalt von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung kann aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, Vielfalt oder besonderen Eigenart oder Schönheit von Gebieten erforderlich sein. Sie enthalten Festlegungen, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile vor Beschädigung, Veränderung oder Zerstörung schützen sollen.

Wichtige und gefährdete Tierarten im Gebiet sind insbesondere der vom Aussterben bedrohte Fischotter, bedrohte Vogelarten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie wertgebende Arten der Amphibienfauna.

Die Befugnisübertragung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gadsdorfer Torfstiche“ wurde dem Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde vom jetzigen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz mit der 2. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) erteilt.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz wurde 1999 begonnen.

Es wurden 53 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahmen gebeten. Es wurden Abstimmungsberatungen und Einwohnerversammlungen in der Gemeinde Gadsdorf (zuletzt am 14.2.2007) durchgeführt. Das Ergebnis der Einwendungen der Träger öffentlicher

Belange liegt in der Gesamtheit als formale Fassung eines Abwägungsprotokolls in der Anlage 2 der Beschlussvorlage vor.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Wiederholung der Auslegung der Unterlagen vom 15.01.2007 bis 19.02.2007. Die Einwendungen der Privatpersonen werden im Abwägungsprotokoll als Anlage 3 der Beschlussvorlage dargestellt.

Der Verordnungsentwurf wurde mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb, der Saalower Agrar GmbH, dem Kreisbauernverband Teltow-Fläming sowie dem EU-LIFE Projekt „Binnensalzstellen“ beim Landesumweltamt Brandenburg am 20.03.2007 einvernehmlich abgestimmt.

Am 22.03.2007 erfolgte eine Abstimmungsberatung mit dem Kreisanglerverband Zossen e.V. sowie dem Landesanglerverband Brandenburg e.V.

Die Einvernehmenserteilung des Kreisbauernverbandes liegt mit Schreiben vom 14.05.2007 vor.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming (Nr. 33 v. 16.09.99), im Amtsblatt für die Stadt Trebbin am 12.12.2006 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Am Mellensee am 15.12.2006.

Zahlreiche Einwendungen wurden berücksichtigt und der Verordnungstext überarbeitet. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen abmildernder Art. Das Abwägungsergebnis zur Verordnung wird als Synopse in Anlage 4 der Beschlussvorlage vorgelegt. Der nunmehr zu beschließende Verordnungstext bildet die Anlage 1 der Beschlussvorlage.